



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 1 – 31. Jahrgang – Potsdam, 15. Januar 2021

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Inspektionspflichten in den Justizvollzugsanstalten Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 4. Dezember 2020 (4430-IV.1)	2
Bekanntmachungen	
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Entsendung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus Anlass ihrer Tätigkeit als Delegierte Europäische Staatsanwälte für die Europäische Staatsanwaltschaft vom 6. Januar 2021	2
Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen	4
Personalnachrichten	4
Ausschreibungen	5

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Inspektionspflichten in den Justizvollzugsanstalten

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
vom 4. Dezember 2020
(4430-IV.1)

Die Rundverfügung des Ministeriums der Justiz vom 22. Juni 1991 (JMBl. S. 44) tritt zum 1. Dezember 2020 außer Kraft.

Potsdam, den 4. Dezember 2020

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Entsendung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus Anlass ihrer Tätigkeit als Delegierte Europäische Staatsanwälte für die Europäische Staatsanwaltschaft vom 6. Januar 2021

Die Vereinbarung zwischen den Ministerinnen und Ministern bzw. Senatorinnen und Senatoren der Justiz des Landes Baden-Württemberg, des Freistaats Bayern, des Landes Berlin, des Landes Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Hessen, des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Landes Niedersachsen, des Landes Nordrhein-Westfalen, des Landes Rheinland-Pfalz, des Saarlandes, des Freistaats Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt, des Landes Schleswig-Holstein und des Freistaats Thüringen über die Entsendung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus Anlass ihrer Tätigkeit als Delegierte Europäische Staatsanwälte für die Europäische Staatsanwaltschaft ist nach § 8 der Vereinbarung am 11. August 2020 in Kraft getreten. Die Verwaltungsvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 6. Januar 2021

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

Verwaltungsvereinbarung über die Entsendung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus Anlass ihrer Tätigkeit als Delegierte Europäische Staatsanwälte für die Europäische Staatsanwaltschaft

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

treffen

– unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 9. November 2017 und 15. November 2018 zur Europäischen Staatsanwaltschaft –

folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Zweck

(1) Diese Vereinbarung regelt die Entsendung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten an die in Deutschland in den Ländern Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen und in der Freien und Hansestadt Hamburg (im Folgenden: Zentrumsländer) angesiedelten Zentren zur Durchführung der operativen Aufgaben der Europäischen Staatsanwaltschaft durch Delegierte Europäische Staatsanwälte im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA).

(2) Zweck der Vereinbarung ist es sicherzustellen, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus Ländern, in denen keine Zentren angesiedelt sind (im Folgenden: Nichtzentrumsländer), die Möglichkeit haben, als Delegierte Europäische Staatsanwälte für die Europäische Staatsanwaltschaft tätig zu sein.

§ 2

Besetzung von Zentren für die Europäische Staatsanwaltschaft

(1) Die von der Europäischen Staatsanwaltschaft für Deutschland vorgesehenen Arbeitskraftanteile für die Delegierten Europäischen Staatsanwälte sollen – vorbehaltlich der Einigung mit dem Europäischen Generalstaatsanwalt nach Maßgabe von Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 – so aufgeteilt werden, dass jedes Zentrum mit mindestens zwei Personen besetzt ist.

(2) Das Zentrumsland kann die für ein Zentrum vorgesehenen Arbeitskraftanteile der Delegierten Europäischen Staatsanwälte mehrheitlich mit eigenem Personal besetzen, jedoch soll der Anteil des Zentrumslands einen Umfang von zwei Dritteln nicht übersteigen. Hinsichtlich der übrigen Arbeitskraftanteile erfolgt die Besetzung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte durch die Nichtzentrumsländer nach Maßgabe von § 4. Fehlt es an geeigneten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus den Nichtzentrumsländern, kann die Besetzung auch durch das jeweilige Zentrumsland erfolgen.

(3) Die Benennung eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erfolgt durch das Zentrumsland, in dem die betreffende Person eingesetzt werden soll.

(4) Die als Delegierte Europäische Staatsanwälte eingesetzten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden im Falle ihrer Ernennung durch das Kollegium nach Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 durch den jeweiligen Dienstherrn an die Europäische Staatsanwaltschaft (teil-) zugewiesen.

§ 3

Entsendung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus Nichtzentrumsländern an Zentren für die Europäische Staatsanwaltschaft

(1) Werden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus Nichtzentrumsländern an die Europäische Staatsanwaltschaft teiltzuge-

wiesen, erfolgt hinsichtlich ihres nicht zugewiesenen Arbeitskraftanteils eine Teilabordnung an das Zentrumsland.

(2) Die Teilabordnung soll nur im Falle der Ernennung der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts zum Delegierten Europäischen Staatsanwalt gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgenommen werden; sie soll regelmäßig mit dem Ende der Amtszeit als Delegierter Europäischer Staatsanwalt beendet werden.

(3) Das Zentrumsland leistet – bezogen auf die Teilabordnung – grundsätzlich einen Ausgleich an das Nichtzentrumsländer hinsichtlich der entstehenden Personalkosten. Das Nähere regeln Zentrumsland und Nichtzentrumsländer im jeweiligen Einzelfall.

§ 4

Verfahren zur Benennung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als Delegierte Europäische Staatsanwälte aus Nichtzentrumsländern

(1) Für die von den Nichtzentrumsländern zu besetzenden Arbeitskraftanteile führen die Nichtzentrumsländer Interessenbekundungsverfahren nach Maßgabe der dortigen landesrechtlichen Vorgaben durch.

(2) Die Auswahl einer Interessentin oder eines Interessenten erfolgt unter maßgeblicher Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Einvernehmen zwischen dem Zentrumsland und den Nichtzentrumsländern, die Interessenten benannt haben, sowie unter Beteiligung des deutschen Europäischen Staatsanwalts. Bei mehreren Interessentinnen und Interessenten soll bei der Auswahl auch eine ausgeglichene Beteiligung der Nichtzentrumsländer bei der Besetzung der Stellen für Delegierte Europäische Staatsanwälte Berücksichtigung finden.

§ 5

Verwendung von abgeordneten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten hinsichtlich des nicht der Europäischen Staatsanwaltschaft zugewiesenen Arbeitskraftanteils und Beurteilung

(1) Die Verwendung von abgeordneten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten hinsichtlich ihres nicht der Europäischen Staatsanwaltschaft zugewiesenen Arbeitskraftanteils ist so zu gestalten, dass sie ihre Tätigkeit als Delegierter Europäischer Staatsanwalt in sachgerechter Weise ausüben können.

(2) Die Erstellung der Beurteilung bzw. des Beurteilungsbeitrags regeln das Zentrumsland und das Nichtzentrumsländer im jeweiligen Einzelfall. Hinsichtlich des der Europäischen Staatsanwaltschaft zugewiesenen Arbeitskraftanteils soll ein Beurteilungsbeitrag beim deutschen Europäischen Staatsanwalt eingeholt werden.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

§ 7 Haushaltsvorbehalt

Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber.

§ 8 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Justizministerinnen und Justizminister bzw. Justizsenatorinnen und Justizsensatoren in Kraft.

Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen

Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Brandenburgischen Oberlandesgerichts – richterliche Geschäftsverteilung 2021

VI. Zuständigkeit in Wiederaufnahmeverfahren

In Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren werden folgende Gerichte gemäß §§ 140a GVG, 85 Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig bestimmt:

A. Landgerichte (außer Strafkammer gemäß § 74a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

des Landgerichts Cottbus das Landgericht Neuruppin, des Landgerichts Neuruppin das Landgericht Cottbus, des Landgerichts Frankfurt (Oder) das Landgericht Potsdam, des Landgerichts Potsdam das Landgericht Frankfurt (Oder).

B. Strafkammer gemäß § 74a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der gemäß § 74a GVG zuständigen Kammer bei dem Landgericht Potsdam ist die 4. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig.

C. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts

aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus das Amtsgericht Neuruppin, aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) das Amtsgericht Potsdam, aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin das Amtsgericht Cottbus, aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam das Amtsgericht Frankfurt (Oder).

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Vizepräsidentin des Landgerichts/zum Vizepräsidenten des Landgerichts**: Vorsitzender Richter am Landgericht Frank Merker in Cottbus, Direktorin des Amtsgerichts Sophie Kyrieleis in Frankfurt (Oder); zur **Richterin am Landgericht**: Richterin Anita Dumlich in Potsdam; zur **Richterin/zum Richter**: Assessor Tim Kunze, Assessorin Christin Moschkowski, Assessor René Schulz

Versetzt:

Richterin am Amtsgericht Armgard Biehl vom Amtsgericht Neuruppin an das Amtsgericht Nauen; Richterin am Amtsgericht Katrin Ehlers vom Amtsgericht Lübben (Spreewald) an das Landgericht Cottbus als Richterin am Landgericht; Richter am Amtsgericht Christian Grauer vom Amtsgericht Cottbus an das Landgericht Cottbus als Richter am Landgericht

Ausgeschieden:

Richterin Sofie Sonntag auf eigenen Antrag; Richter Dr. Martin Luber auf eigenen Antrag

Ruhestand:

Richter am Oberlandesgericht Günther-Paul Hüsgen aus Brandenburg an der Havel; Justizhauptsekretärin Monika Steinke aus Nauen; Justizamtsrätin Heide Lore Schrank aus Brandenburg an der Havel

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

zur **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorin Sabrina Müller bei der Generalstaatsanwaltschaft

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:

zur **Justizhauptsekretärin/zum Justizhauptsekretär**: Justizobersekretärin Samone Zwanzig, Justizobersekretär Sven Hoffmann und Justizobersekretär Ronny Hübner in Potsdam

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Volker Reimus aus Potsdam

Arbeitsgerichtsbarkeit

Ernannt:
zur **Justizinspektorin (auf Probe)**: Franziska Tischer-Hoffmann

Beendigung der Notariatsverwaltung:

Notarin a. D. Rosita Lau in Neuenhagen bei Berlin für ihre bisherige Amtsstelle in Neuenhagen bei Berlin; Notarassessor Dr. Clemens Sudhof in Frankfurt (Oder) für Amtsstelle Fuhr

Notarinnen und Notare

Bestellt:
zum **Notar**: Notarassessor Dr. Stephan Szalai in Neuenhagen bei Berlin

Justizvollzug

Ernannt:
zum **Justizvollzugsamtsinspektor – A 9 –**: Matthias Reinholz und Mario Richter in Brandenburg an der Havel, Lars Koch in Luckau-Duben

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird Bewerbungen – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Frankfurt (Oder)
 - eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Lübben (Spreewald)
 - eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)
- bei dem Landgericht Cottbus
 - eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)
- bei dem Landgericht Potsdam
 - eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in dem Bereich der Stellen der Direktorinnen oder Direktoren der Amtsgerichte sowie der Vorsitzenden Richterinnen oder Vorsitzenden Richter am Landgericht Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Februar 2021** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Cottbus
 - eine Stelle für eine **Oberstaatsanwältin** – als die ständige Vertreterin einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts – oder einen **Oberstaatsanwalt** – als der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts –
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage BbgBesO).

Die Stelle ist voraussichtlich zum 1. Januar 2022 zu besetzen.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Minis-

terin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. Februar 2021** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates einverstanden sind.

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0